



99027002012000

Geburtsurkunde beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/169-99027002012000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012000
Leistungsbezeichnung I	Geburtsurkunde beantragen
Leistungsbezeichnung II	Geburtsurkunde beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Personenstandsgesetz - PStG:
	§ 59 Geburtsurkunde§ 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
	Verordnung zur Ausführung des Personenstandgesetzes - PStV:
	• § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister
	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO)
	• § 5 d Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser	Sie benötigen eine Geburtsurkunde?
Volltext	Sie benötigen eine Geburtsurkunde?
	Ihre Geburtsurkunde erhalten Sie nur beim Standesamt Ihres Geburtsortes. Das Standesamt stellt sie aus dem Geburtenregister aus.
	Die Geburtsurkunde enthält folgende Angaben:
	 Vornamen, Geburtsname und Geschlecht des Kindes Tag, Ort und Uhrzeit der Geburt Vor- und Familiennamen der Eltern
	Hinweis: Auf Verlangen werden folgende Angaben nicht aufgenommen:
	Geschlecht des KindesVor- und Familiennamen der Eltern
	Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
	Neben der Geburtsurkunde gibt es den beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister. Diesen brauchen Sie beispielsweise für eine Eheschließung. Dieser ist eine Kopie des beim Standesamt geführten





Modul

Sachverhalt

Geburtsregistereintrags beziehungsweise bei elektronisch geführten Registern ein Ausdruck davon. Er enthält außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und Angaben zu den Eltern) auch spätere Änderungen wie etwa durch Adoption oder Namensänderung. Der beglaubigte Registerausdruck ersetzt damit die frühere Abstammungsurkunde.

Internationale Geburtsurkunde

Eine Internationale Geburtsurkunde ist eine mehrsprachige Geburtsurkunde. Sie können diese im Ausland ohne Übersetzung verwenden. Sie gilt in allen Staaten, die dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern angehören. Im Anhang des Übereinkommens finden Sie eine Auflistung der Vertragsstaaten.

Erforderliche Unterlagen

- bei persönlichem Erscheinen: Personalausweis oder Reisepass
- bei Vertretung: möglicherweise Nachweis des berechtigten Interesses (bei Geschwistern) schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, auf die sich der Eintrag bezieht Ausweis der bevollmächtigten Person
 möglicherweise Nachweis des rechtlichen Interesses (zum Beispiel Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel)

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind folgende Personen über 16 Jahre:

- Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht
- Eheleute und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner
- Vorfahren und Abkömmlinge (zum Beispiel Kinder, Enkelkinder)
- Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen
- sonstige Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen

Kosten

 Geburtsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtsregister: je EUR 20,00





Modul	Sachverhalt
	• Internationale Geburtsurkunde: EUR 20,00
	Eine Geburtsurkunde für Zwecke der Sozialversicherung ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 SGB X gebührenfrei (Nachweis erforderlich).
Verfahrensablauf	Sie müssen die Geburtsurkunde bei dem Standesamt beantragen, das Ihre Geburt beurkundet hat.
	Welche Möglichkeiten der Beantragung Ihr Standesamt bietet, kann sich je nach Standesamt unterscheiden.
	Bei manchen Standesämtern kann die Urkunde persönlich beantragt werden.
	Eine schriftliche Beantragung ist ebenso möglich. Manche Standesämter bieten an, dass Sie die Urkunden auch durch Fax, E-Mail oder telefonisch bestellen können.
	In den genannten Fällen müssen Sie mit dem Standesamt klären,
	 ob es Ihnen die Urkunde zuschicken soll oder Sie sie abholen und wie Sie Gebühren bezahlen können (zum Beispiel durch Überweisung oder in bar bei Abholung).
	Manche Gemeinden und Städte bieten auch Formulare für die elektronische Bestellung im Internet an.
	Sie können sich bei Antragstellung oder Abholung der Urkunde auch vertreten lassen. Dann müssen Sie zusätzlich vorlegen:
	 eine Kopie Ihres Personalausweises oder Passes, eine Vollmacht und der Personalausweis oder Pass der Vertreterin oder des Vertreters
	Hinweis: Eine sofortige Ausstellung der Urkunde ist nicht immer möglich.





Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	